

Konkurrenzschutz
sollte ausdrücklich
vereinbart werden

IHR PLUS IM NETZ
www.dejure.org
Urteile im Volltext



► Mietrecht

Konkurrenzschutzklausel im Mietvertrag unbedingt regeln

! Häufig befinden sich zwei oder mehrere Physiotherapiepraxen in direkter Nachbarschaft. Dabei besteht das Risiko, dass Patienten von einer Praxis zur anderen wechseln, wenn sie das Praxisschild des Konkurrenten sehen. Deshalb haben Inhaber einer Physiotherapiepraxis grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass sich in ihrer Nähe kein anderer Physiotherapeut niederlässt. |

In einer freien Gesellschaft kann ein Physiotherapeut einem anderen zivilrechtlich aber nicht verbieten, sich in seiner Nähe niederzulassen. Er kann jedoch von seinem Vermieter verlangen, dass dieser nicht in der Nähe an einen anderen Physiotherapeuten ebenfalls Räumlichkeiten vermietet. Deshalb sollte jeder Inhaber einer Physiotherapiepraxis darauf dringen, dass in seinem Mietvertrag ausdrücklich eine Konkurrenzschutzklausel aufgenommen wird. Keinesfalls sollte er mit dem Gegenteil einverstanden sein, also dem schriftlich fixierten Recht des Vermieters, an einen anderen Physiotherapeuten in der Nähe zu vermieten.

PRAXISTIPP | Ist im Mietvertrag über die Praxisräume diesbezüglich nichts vereinbart, gilt im Grunde ein Konkurrenzschutz. Dies hat das Kammergericht Berlin bestätigt (Urteil vom 26.11.2018, Az. 8 W 58/18, www.dejure.org). Dieser Konkurrenzschutz gilt unbestritten aber nur auf demselben Grundstück und in demselben Gebäude. Bei größeren **Einkaufszentren** kommt es auf den Einzelfall an. Deshalb ist dringend zu empfehlen, einen Konkurrenzschutz ausdrücklich zu vereinbaren und genau zu beschreiben, welche Gebäude bzw. Gebäudeteile erfasst sind.

mitgeteilt von Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg,
RA und FA MedR, Hamburg, www.rechtsanwalt-schinnenburg.de

► Sozialrecht

Gehaltsnachzahlungen können Elterngeld erhöhen

! Nachgezahltes Gehalt ist bei der Bemessung des Elterngelds zu berücksichtigen (Bundessozialgericht, Urteil vom 27.06.2019, Az. B 10 EG 1/18 R). |

Es kommt darauf an,
wann das Gehalt
gezahlt, nicht wann
es verdient wurde!

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den der Elterngeldberechtigte außerhalb der für die Bemessung des Elterngelds maßgeblichen zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) „erarbeitet“ hat, ist der Bemessung des Elterngeldes zugrunde zu legen, wenn er im Bemessungszeitraum zugeflossen ist. Denn entscheidend ist, welches Einkommen der Berechtigte „im Bemessungszeitraum hat“. Dies folgt aus der gesetzlichen Neuregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum 18.09.2012. Der beklagte Landkreis war deshalb nicht berechtigt, die von der Klägerin im Juni 2013 vor dem Bemessungszeitraum (Juni 2013 bis Juni 2014) erarbeitete Gehaltsnachzahlung bei der Berechnung des Elterngelds auszuklammern. Maßgeblich war vielmehr, dass ihr diese Gehaltsnachzahlung im August 2013 und damit im Bemessungszeitraum tatsächlich zugeflossen war.